

Antrag

der Abgeordneten Dr. Thomas-Sönke Kluth, Katja Suding, Anna-Elisabeth von Treuenfels, Robert Bläsing, Martina Kaesbach (FDP) und Fraktion

Betr.: Beteiligungsrechte der Bürgerschaft bei Staatsverträgen stärken

Die Gesetzgebungskompetenz der Parlamente wird in einer Vielzahl von Politikbereichen darauf beschränkt, seitens der Exekutive ausgehandelten Staatsverträgen zuzustimmen oder diese abzulehnen. Aktuelle Beispiele sind die Bereiche der Medienpolitik und des Glücksspielrechts.

Nach Artikel 43 der Hamburgischen Verfassung bedürfen „Staatsverträge, die Gegenstände der Gesetzgebung betreffen oder Aufwendungen betreffen, für die Haushaltsmittel nicht vorgesehen sind“ der Zustimmung der Bürgerschaft.

Bislang erfolgte selten eine ausführliche Bewertung der Entwürfe von Staatsverträgen durch die Bürgerschaft. Vielmehr werden diese bisher der Bürgerschaft lediglich in einem ersten Schritt zur Kenntnisnahme zugeleitet. In einem zweiten Schritt erfolgt dann im Nachgang zur Unterzeichnung des Staatsvertrags durch die Regierungschefs die Zuleitung und Beratung des jeweiligen Zustimmungsgesetzes an die Landesparlamente. Aufgrund dieses Verfahrens ist keine ergebnisoffene Sachbefassung mehr möglich, sondern nur das bloße „Abnicken“ des Staatsvertrages.

Dieses Defizit bei der Behandlung von Staatsverträgen lässt sich etwa an der Beteiligung von Parlamentsvertretern bei den Expertenanhörungen der Rundfunkkommission erkennen. Eine unmittelbare Beteiligung erfolgt hierbei nicht. Wohingegen Verbandsvertreter und weitere Experten an diesen Anhörungen teilnehmen und somit aktiv Einfluss auf den Inhalt der Staatsverträge nehmen können, bleibt dies den gewählten Volksvertretern regelmäßig verwehrt.

Ein besonders eindringliches Beispiel stellt hierfür der 15. Rundfunkänderungsstaatsvertrag dar. Der Regelungsinhalt dieses Staatsvertrages, die Zukunft der Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, ist sehr umstritten.

In der Hamburgischen Bürgerschaft wurde dem Entwurf aber bereits am 09. Februar 2011 zugestimmt. Eine Begründung enthielt der damalige Gesetzentwurf (Drs. 19/8175) nicht, da diese erst am 10. Februar 2011 in einer abgestimmten Form vorlag.

Auch die Ablehnung des Jugendmedienschutzstaatsvertrages durch den Landtag von Nordrhein-Westfalen ist hierfür exemplarisch. Sie hatte automatisch auch die wesentliche Verzögerung selbst unstreitig notwendiger Teile zur Anpassung des Jugendschutzes zur Folge. Dies macht deutlich, dass der bisherige Umgang sowohl der Exekutive wie auch der Legislative bei der Behandlung von Staatsverträgen verbesserungsbedürftig ist.

Um in Zukunft die Einwirkungsmöglichkeiten der Hamburgischen Bürgerschaft auch im Bereich der Medienpolitik und sonstigen Bereichen, die durch Staatsverträge geprägt sind, zu verbessern, bedarf es einer Revision der Zusammenarbeitsmechanismen zwischen Senat und Bürgerschaft in diesem Bereich.

Die Bürgerschaft möge beschließen:

Der Senat wird ersucht,

1. Die Bürgerschaft künftig frühestmöglich und stärker in die Verhandlungen von Staatsverträgen einzubeziehen.

Dies soll sichergestellt werden durch

- a. Den Abschluss einer Informationsvereinbarung zwischen Senat und Bürgerschaft, die unter anderem die frühestmögliche Zuleitung von Entwürfen geplanter Staatsverträge und die Möglichkeit der Legislative zur Stellungnahme enthält.
- b. Die Ermöglichung der Teilnahme von Mitgliedern der Hamburgischen Bürgerschaft bei Anhörungen der Staats- beziehungsweise Senatskanzleien zu Staatsverträgen.
- c. Die Beifügung einer Begründung des Staatsvertrages schon bei der Einbringung des Zustimmungsgesetzes zum jeweiligen Staatsvertrag im Parlament, damit eine fundierte Auseinandersetzung der Bürgerschaft mit den einzelnen Regelungen ermöglicht wird.